

Mitteilungen Vorstand Galopp Schweiz

Wechsel der Besitzverhältnisse an Rennpferden (Verkauf, Vermietung):

Der Vorstand Galopp Schweiz möchte zur Präzisierung der geltende Regelung betreffend Wechsel der Besitzverhältnisse an Rennpferden (§ 22 GRR) auf die nachfolgenden Punkte hinweisen:

1. Wechsel der Besitzverhältnisse (Verkauf, Vermietung) eines in Schweizer Besitz stehenden Rennpferdes in wiederum Schweizer Besitz (§ 22 Ziff. 1 bis 3 GRR):

	Wechsel der Besitzverhältnisse <u>vor</u> Starterangabe	Wechsel der Besitzverhältnisse <u>nach</u> Starterangeab
Benötigtes Formular	"Besitzwechselanzeige" von Galopp Schweiz	"Besitzwechselanzeige" von Galopp Schweiz
Einzureichen bei	Sekretariat Galopp Schweiz	Rennleitung
Zeitpunkt der Einreichung	vor Starterangabe des Pferdes	vor Waageschluss des betreffenden Rennens
Besondere Hinweise		Wurden die neuen Rennfarben noch nicht im Rennkalender publiziert so <u>muss</u> eine Kopie der von Galopp Schweiz ausgestellten Bestätigung betreffend Rennfarben der Rennleitung eingereicht werden, damit das verkaufte bzw. vermietete Pferd unter den neuen Rennfarben starten darf.

2. Wechsel der Besitzverhältnisse (Verkauf, Vermietung) eines Rennpferdes in ausländischem Besitz in Schweizer Besitz (§ 22 Ziff. 4 GRR):

	Wechsel der Besitzverhältnisse <u>vor</u> Starterangabe	Wechsel der Besitzverhältnisse <u>vor</u> Starterangabe
Benötigtes Formular	Besitzwechselanzeige inkl. Bestätigung der Register führenden Behörde	Besitzwechselanzeige inkl. Bestätigung der Register führenden Behörde
		Hinweis: Spätester Zeitpunkt für das Einholen der Bestätigung des Besitzerwechsels bei der Register führenden Behörde ist der letzte Arbeitstag vor dem betreffenden Renntag
Zusätzliches Formular für Besitzer mit Rennfarben in	"Besitzwechselanzeige" von Galopp Schweiz	"Besitzwechselanzeige" von Galopp Schweiz

der Schweiz und im Ausland		
Einzureichen bei	Sekretariat Galopp Schweiz	Rennleitung
Zeitpunkt der Einreichung	vor Starterangabe des Pferdes	vor Waageschluss des betreffenden Rennens
Besondere Hinweise		Wurden die neuen Rennfarben noch nicht im Rennkalender publiziert so <u>muss</u> eine Kopie der von Galopp Schweiz ausgestellten Bestätigung betreffend Rennfarben der Rennleitung eingereicht werden, damit das verkaufte bzw. vermietete Pferd unter den neuen Rennfarben starten darf.
		Achtung: Aufgrund von gewissen ausländischen Reglementen kann es Schwierigkeiten geben mit einem Besitzwechsel nach der Starterangabe, da z.B. ein Trainer nicht für ausländische Besitzer trainieren darf (z.B. Frankreich). Hier muss also der Besitzwechsel inkl. Wechsel des Pferdes auf eine Trainingsliste eines in der Schweiz lizenzierten Trainers bis spätestens vor dem letzten Streichungstermin schriftlich erfolgen (§ 35 Ziff. 1 GRR). Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der betreffenden Rennbehörde.
	Die beiden Formulare müssen auch für einen Besitzwechsel eines sowohl im Ausland wie auch in der Schweiz eingetragenen Besitzers, falls dieser sein unter ausländischem Besitzernamen eingetragenes Pferd in der Schweiz unter seinem Schweizer Besitzernamen eintragen lassen will, eingereicht werden. Nur so wird dieses Pferd in der Schweizer Besitzerstatistik berücksichtigt.	

3. Weitere Hinweise:

- Grundsätzlich müssen die Rennfarben im betreffend Land eingetragen werden, in welchem das Pferd trainiert wird.
- Gemäss § 20 Ziff. 4 Abs. 2 GRR können Schweizer Besitzer, welche sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rennfarben eingetragen haben, ihre im Ausland unter ihren ausländischen Rennfarben eingetragenen Pferde in der

Schweiz auch unter ihren Schweizer Rennfarben laufen lassen, sofern diese Pferde im Ausland unter demselben Besitzernamen eingetragen sind.

Dieser Absatz bezieht sich lediglich auf die Rennfarben, nicht jedoch auf den Besitzernamen. Das Pferd läuft trotzdem unter dem ausländischen Besitzernamen. Dementsprechend findet eine Platzierung des Pferdes keinen Eingang in die Schweizer Besitzerstatistik.

- Gemäss Beschluss des Vorstandes Galopp Schweiz vom 12. Juli 1993 dürfen Pferde, die mit Freipass in der Schweiz stehen (bzw. in die Schweiz kommen), weder verkauft noch vermietet werden.